

TE OGH 2021/3/23 140s11/21f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. März 2021 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Nieschlag in der Strafsache gegen ***** M***** wegen Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Jugendschöffengericht vom 11. September 2020, GZ 41 Hv 50/20i-63, in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 23. März 2021 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Nieschlag in der Strafsache gegen ***** M***** wegen Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Jugendschöffengericht vom 11. September 2020, GZ 41 Hv 50/20i-63, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde ***** M***** mehrerer Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde ***** M***** mehrerer Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat er am 1. und am 2. April 2019 in S***** insgesamt vier Mal den Beischlaf mit der unmündigen ***** p***** unternommen.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 5 und 10a StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht. [3] Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 10 a StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht.

[4] Die Mängelrüge (Z 5) kritisiert die Urteilsannahme, der Beschwerdeführer habe in der Hauptverhandlung die Verantwortung auf das Opfer abgeschoben, welches ihn nach seiner Darstellung zum Geschlechtsverkehr gedrängt habe (US 3 iVm ON 62 S 9). Die Behauptung von Begründungsmängeln in Bezug auf ausschließlich für die Diversionsfrage entscheidende (also nicht auch aus Z 9 oder 10 relevante) Feststellungen ist nicht Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde (RIS-Justiz RS0119092; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 660). [4] Die Mängelrüge (Ziffer 5,) kritisiert die Urteilsannahme, der Beschwerdeführer habe in der Hauptverhandlung die Verantwortung auf das Opfer abgeschoben, welches ihn nach seiner Darstellung zum Geschlechtsverkehr gedrängt habe (US 3 in Verbindung mit ON 62 S 9). Die Behauptung von Begründungsmängeln in Bezug auf ausschließlich für die Diversionsfrage entscheidende (also nicht auch aus Ziffer 9, oder 10 relevante) Feststellungen ist nicht Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde (RIS-Justiz RS0119092; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 660).

[5] Die gesetzmäßige Ausführung einer Diversionsrüge (Z 10a) erfordert eine methodisch korrekte Argumentation auf Basis der Tatsachenfeststellungen unter Beachtung der Notwendigkeit des kumulativen Vorliegens sämtlicher Diversionsvoraussetzungen (RIS-Justiz RS0124801). Diese Vorgaben verfehlt das Beschwerdevorbringen, indem es bloß von insgesamt drei (statt wie festgestellt vier [US 2]) Taten ausgeht und nicht darlegt, weshalb trotz der vom Gesetzgeber in der hohen Strafdrohung (von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe [§ 206 Abs 1 StGB iVm § 19 Abs 1 und § 5 Z 4 JGG]) zum Ausdruck gebrachten Vorbewertung des deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalts (vgl RIS-Justiz RS0116021 [T8]) bei vierfacher Verwirklichung des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB nicht schwere Schuld im Sinn des § 7 Abs 2 Z 1 iVm§ 19 Abs 2 JGG vorliege (vgl im Übrigen RIS-Justiz RS0128235; Schroll/Kert, WK-StPO § 198 Rz 30). [5] Die gesetzmäßige Ausführung einer Diversionsrüge (Ziffer 10 a,) erfordert eine methodisch korrekte Argumentation auf Basis der Tatsachenfeststellungen unter Beachtung der Notwendigkeit des kumulativen Vorliegens sämtlicher Diversionsvoraussetzungen (RIS-Justiz RS0124801). Diese Vorgaben verfehlt das Beschwerdevorbringen, indem es bloß von insgesamt drei (statt wie festgestellt vier [US 2]) Taten ausgeht und nicht darlegt, weshalb trotz der vom Gesetzgeber in der hohen Strafdrohung (von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe [§ 206 Absatz eins, StGB in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz eins und Paragraph 5, Ziffer 4, JGG]) zum Ausdruck gebrachten Vorbewertung des deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalts vergleiche RIS-Justiz RS0116021 [T8]) bei vierfacher Verwirklichung des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB nicht schwere Schuld im Sinn des Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 2, JGG vorliege vergleiche im Übrigen RIS-Justiz RS0128235; Schroll/Kert, WK-StPO Paragraph 198, Rz 30).

[6] Die Geltendmachung von Feststellungsmängeln in Bezug auf für diese Diversionsvoraussetzung (nicht schwerer Schuld) relevante Umstände (nämlich dass das Opfer schon vor den inkriminierten Taten Geschlechtsverkehr gehabt und – nach der Verantwortung des Beschwerdeführers – diesen zum Beischlaf gedrängt habe) vernachlässigt die ohnehin dazu getroffenen Urteilsannahmen (US 3). Die Forderung nach einer Konstatierung, beim Opfer habe es sich um die Freundin des Beschwerdeführers gehandelt (vgl hingegen zur gegenteiligen Verantwortung des Beschwerdeführers ON 62 S 9), rekuriert auf die Gegenäußerung des Verteidigers (§ 244 Abs 3 StPO) und bezieht sich damit prozessordnungswidrig nicht auf (in der Hauptverhandlung vorgekommenes) der Beweiswürdigung zugängliches Beweismaterial (RIS-Justiz RS0118580 [T7], RS0118316 [T12]; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 219, 351/1 und 600). [6] Die Geltendmachung von Feststellungsmängeln in Bezug auf für diese Diversionsvoraussetzung (nicht schwerer Schuld) relevante Umstände (nämlich dass das Opfer schon vor den inkriminierten Taten Geschlechtsverkehr gehabt und – nach der Verantwortung des Beschwerdeführers – diesen zum Beischlaf gedrängt habe) vernachlässigt die ohnehin dazu getroffenen Urteilsannahmen (US 3). Die Forderung nach einer Konstatierung, beim Opfer habe es sich um die Freundin des Beschwerdeführers gehandelt vergleiche hingegen zur gegenteiligen Verantwortung des Beschwerdeführers ON 62 S 9), rekuriert auf die Gegenäußerung des Verteidigers (Paragraph 244, Absatz 3, StPO) und bezieht sich damit prozessordnungswidrig nicht auf (in der Hauptverhandlung vorgekommenes) der Beweiswürdigung zugängliches Beweismaterial (RIS-Justiz RS0118580 [T7], RS0118316 [T12]; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 219, 351/1 und 600).

[7] Davon ausgehend erübrigt sich eine Beantwortung des zu den weiteren Diversionsvoraussetzungen erstatteten Vorbringens.

[8] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [8] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[9] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [9] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E131275

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0140OS00011.21F.0323.000

Im RIS seit

21.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at